

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 283/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Mai 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 14. Juli 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel zunächst, das LSG habe ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl § 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) verletzt, indem es kein "weiteres Gutachten" zur Frage des herabgesunkenen Leistungsvermögens eingeholt habe; ein solches sei aber notwendig gewesen, weil bei der Exploration zum psychiatrisch-neurologischen Gutachten des Dr. T. ein Dolmetscher zugegen gewesen sei, der Tatsachen zum Teil unrichtig wiedergegeben habe, so dass unzutreffende Angaben insbesondere hinsichtlich ihrer Familienverhältnisse und ihrer Medikation Grundlage des Gutachtens und damit auch Grundlage des Berufungsurteils geworden seien. Damit macht die Klägerin im Kern geltend, das LSG habe sich zur Einholung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen gedrängt fühlen müssen. Dieser Vortrag eröffnet indes nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Revisionsinstanz nicht; denn auf die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG nicht gefolgt ist. Die Stellung eines Beweisantrags behauptet die Klägerin jedoch nicht.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 Die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung in die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs eingekleidet wird (vgl. Senatsbeschlüsse vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35 und vom 27. Juni 2006 - B 13 R 254/06 B - nicht veröffentlicht; s. auch Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 12. April 1989 - SozR 1500 § 160 Nr 69).
- 7 Im Übrigen trägt die Klägerin gerade nicht vor, es sei ihr nicht möglich gewesen, ihre Bedenken gegen die Verwertung des Gutachtens des Dr. T. bereits im Berufungsverfahren geltend zu machen. Soweit in ihrem Vortrag zugleich die Rüge liegen sollte, das LSG habe dieses Gutachten nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen dürfen, wendet sie sich daher allenfalls gegen die Auswertung von Beweisunterlagen durch das Gericht bei der Beweiswürdigung und macht damit einen Verstoß des LSG gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann eine Verfahrensrüge indes nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG im Verfahren über die Zulassung der Revision nicht gestützt werden.
- 8 Soweit die Klägerin vermeintliche Übersetzungsfehler des Dolmetschers als solche rügt, betrifft die Rüge nicht das gerichtliche Verfahren. Ihr weitergehender Vortrag, das Gutachten des Dr. T. und ihm folgend das Berufungsurteil seien aufgrund der Übersetzungsmängel inhaltlich fehlerhaft, eröffnet den Revisionsrechtszug ebenfalls nicht. Denn ein Verfahrensfehler liegt nicht schon deshalb vor, weil das LSG die Sache (vermeintlich) falsch entschieden hat (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 9 Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Verfahrensmangels sind schließlich auch insoweit nicht hinreichend dargetan, als die Klägerin rügt, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass zum Erörterungstermin ihr persönliches Erscheinen angeordnet und sie auch erschienen, nach einem Anfall jedoch in ein Krankenhaus eingeliefert worden sei; dennoch habe das LSG die Erörterung im Beisein ihres Sohnes durchgeführt. Sie habe auf eine Gelegenheit zur persönlichen Äußerung vertraut; hätte es diese Gelegenheit gegeben, hätten viele Fragen geklärt werden können, was zu einem Erfolg ihres Rechtsmittels geführt hätte. Mit diesem Vortrag ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs bereits deshalb nicht dargelegt, weil nicht aufgezeigt worden ist, dass die Klägerin ihrerseits alles Erforderliche getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (zu diesem Erfordernis vgl. zB BSG Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B - und Senatsbeschlüsse vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B - und vom 3. Februar 2005 - B 13 RJ 281/04 B - die beiden ersteren veröffentlicht bei Juris). Dass sie nach Abschluss des Erörterungstermins ihre (erneute) persönliche Anhörung beantragt habe oder an entsprechender Antragstellung gehindert gewesen sei, ist nicht vorgetragen.



- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)